



Aufbissbehelfe und Schienen (GOZ-Pos. 7000 - 7100)

Aufbissbehelfe, GOZ-Pos. 7000/7010

Bissführungsplatten, GOZ-Pos. 7010

Ätztechnikschienen, GOZ-Pos. 7070



GOZ-Pos. 7000 / 7010

Aufbissbehelfe

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Aufbissbehelfe zur Unterbrechung der Okklusionskontakte ohne adjustierte Oberfläche, z. B. reine Miniplastschienen, sind nach GOZ-Pos. 7000, mit adjustierter Oberfläche nach GOZ-Pos. 7010, zuzüglich Laborkosten nach § 9 GOZ und Abformmaterialien zu berechnen. Dies gilt für die Behandlung von Kiefergelenkerkrankungen und von Erkrankungen des Parodontiums.



GOZ-Pos. 7010

Bissführungsplatten

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Bissführungsplatten zur Veränderung der Kieferhaltung vor einer prothetischen Behandlung sind wie Aufbissbehelfe nach GOZ-Pos. 7010, zuzüglich Laborkosten nach § 9 GOZ zu berechnen.



GOZ-Pos. 7070

Ätztechnikschienen

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

Ätztechnikschienen sind nach GOZ-Pos. 7070, je Interdentalraum, zu berechnen. Sofern Kosten für zahntechnische Leistungen anfallen, sind diese gesondert nach § 9 GOZ zu berechnen.